

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 103 vom 24. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_103

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 103 du 24 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 103 del 24 marzo 2020

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Februar 2020 sei aufzu- heben und der Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 2020 sei ab- zuweisen.

E. 2

A._____ sei aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 3

dergesetzt habe. Ausserdem habe das Zwangsmassnahmengericht durch die Ab- weisung des Beweisantrags auf Edition der vollständigen Chatprotokolle den An- spruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör zusätzlich verletzt.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht vorab eine Verletzung des rechtli- chen Gehörs. Er bringt zusammengefasst vor, der angefochtene Entscheid falle in seiner Gesamtheit äusserst dünn aus. Aufgrund der fehlenden Begründungsdichte liege eine Verletzung der Begründungspflicht vor. Insbesondere fehle eine Ausein- andersetzung mit jenen Umständen, die gegen ein Bestehen von Fluchtgefahr sprechen würden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich das Zwangsmass- nahmengericht nicht mit sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinan-

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht er- forderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Argument ausdrücklich widerlegt. Sie kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Massgebend ist, dass die Begründung so abgefasst ist, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn sind wenigstens kurz die Über- legungen zu nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1, 141 III 28 E. 3.2.4

und 134 I 83 E. 4.1, je mit Hinweisen).

E. 3.3

Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts genügt diesen Begründungsanforderungen. Aus E. 2 des angefochtenen Entscheids geht klar hervor, weshalb das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht und den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht und die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate als verhältnismässig erachtet hat. Das Zwangsmassnahmengericht hat sich in seinem Entscheid zudem mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2020 auseinandergesetzt. Es ist insbesondere auf den sinngemässen Einwand des Beschwerdeführers eingegangen, wonach bezüglich der subjektiven Tatbestandselemente kein dringender Tatverdacht vorliege (vgl. S. 4 des angefochtenen Entscheides). Betreffend den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr hat das Zwangsmassnahmengericht die Vorbringen des Beschwerdeführers zusammengefasst und nachfolgend darauf – teilweise unter Verweis auf seine früheren Entscheide – Bezug genommen. So hat es etwa begründet, dass der Beschwerdeführer als untergetaucht gegolten habe, und es wurde dargetan, weshalb davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer bereit sei, zumindest in der Schweiz unterzutauchen (vgl. S. 5 f. des angefochtenen Entscheides). Weiter nahm das Zwangsmassnahmengericht Bezug auf das vom Beschwerdeführer vorgebrachte kooperative Verhalten im Strafvollzug und hielt dafür, dass dieses die Gefahr des Untertauchens nicht zu entkräften vermöchte. Zudem begründete es, dass die vom Beschwerdeführer geäusserten möglichen Repressalien durch Mitglieder der gegnerischen Motorradclubs zu seinen Lebensumständen gehören würden und bei der Prüfung des Vorliegens einer Fluchtgefahr zu berücksichtigen seien. Es liegt damit eine zureichende Auseinandersetzung mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers vor. Eine ungenügende Begründungsdichte – wie sie vom Beschwerdeführer gerügt wird – ist nicht auszumachen. Nicht zuletzt die einlässliche Beschwerdeschrift zeigt denn auch, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, den Haftverlängerungsentscheid sachgerecht anzufechten. Das Zwangsmassnahmengericht hat ferner begründet dargelegt, weshalb von der Edition von Chat-Protokollen aus der Auswertung des Mobiltele-

E. 4

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Am 11. Mai 2019 ereignete sich in Belp eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der Motorradclubs D._____, E._____ und F._____, wobei mehrere Personen teils schwere Schnittverletzungen erlitten und eine Person durch eine Schusswaffe schwer verletzt wurde (Schussverletzung auf Höhe der linken Brust; Lebensgefahr und nachfolgende Notoperation). Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtigt, aktiv am Geschehen teilgenommen und mit dem Einsatz seiner Pistole G._____ schwer verletzt zu haben. Der dringende Tatverdacht auf versuchte Tötung, evtl. schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und auf Raufhandel wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Angesichts der Ermittlungsergebnisse (insbesondere der Aussagen des Beschwerdeführers vom 12. Juni und 20. August 2019, der an der rechten Hand des Beschwerdeführers festgestellten Schmauchspuren sowie der festgestellten DNA von H._____ an der Waffe des Beschwerdeführers) wurde der dringende Tatverdacht vom

Zwangsmassnahmengericht zu Recht bejaht. Der Beschwerdeführer gab – nachdem er zuvor die Aussage verweigert hatte – an den Einvernahmen vom 12. Juni und 20. August 2019 an, anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern verschiedener Motorradclubs vom 11. Mai 2019 mit seiner Faustfeuerwaffe zwei- bis dreimal auf den Kopf des Pickup-Fahrers geschlagen zu haben, wobei sich ein Schuss gelöst habe. Weiter ist er geständig, mit seiner Faustfeuerwaffe mehrere Schüsse in die Luft abgegeben zu haben. Als ein silberner Mercedes mit Personen angefahren gekommen sei, habe er auf dieses Fahrzeug geschossen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach zumindest der dringende Tatverdacht einer eventualvorsätzlichen Begehung der ihm vorgeworfenen Delikte besteht (vgl. dazu insbesondere Z. 157 f. des Protokolls der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2019). Für Details hinsichtlich des dringenden Tatverdachts kann auf die Haftanträge vom 21. Mai 2019, 13. August 2019, 14. November 2019 und 12. Februar 2020, die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 22. Mai 2019 (KZM 19 627), 21. August 2019 (KZM 19 949), 25. November 2019 (KZM 19 1335), den angefochtenen Entscheid vom 20. Februar 2020 (KZM 20 186) sowie die oberinstanzliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 13. März 2020 verwiesen werden.

E. 5.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1 und 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (zum Ganzen: BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom

E. 5.2

Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Begründung der Fluchtgefahr unter Verweis auf die früheren Haftentscheide vom 22. Mai und 21. August 2019 aus, der Beschwerdeführer habe bereits als in der Schweiz untergetaucht gegolten und habe erst durch Zielfahndungsmassnahmen ermittelt werden können. Er sei nicht in seiner eigenen Wohnung, sondern in derjenigen von I. _____ angehalten worden. Im Kühlschrank jener Wohnung habe der Beschwerdeführer eine Barschaft von CHF 6'300.00 versteckt.

Diese Umstände würden nach wie vor für die Gefahr sprechen, dass der Beschwerdeführer zumindest in der Schweiz untertauchen würde. Unter diesen Umständen könne offen bleiben, ob auch die Gefahr bestehe, dass sich der Beschwerdeführer nach J. _____ (Land) absetzen wolle. Die Gefahr des Untertauchens lasse sich durch das frühere kooperative Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug nicht entkräften. Auch aufgrund seiner Vortaten sei davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in Bezug auf die ihm vorliegend vorgeworfenen Handlungen eine sehr empfindliche Strafe drohe, weshalb sich ein Untertauchen für ihn vordergründig bezahlt machen würde.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bestreitet die Fluchtgefahr. Er bringt im Wesentlichen vor, gegen das Bestehen von Fluchtgefahr spreche, dass der Lebensmittelpunkt des

6 Beschwerdeführers, der Schweizer Staatsbürger sei, und dessen sozialen Bindungen eindeutig in der Schweiz zu verorten seien. Er verfüge ausserdem nicht über die finanziellen Mittel, um eine allfällige Flucht bewerkstelligen zu können. Der Geldbetrag von CHF 6'300.00 sei nicht in seinem Besitz. Durch seine Kooperation im Verfahren – namentlich durch seine Aussagebereitschaft – habe er eindrücklich manifestiert, dass er nicht beabsichtige, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Im Weiteren zeige auch der Blick auf das vergangene Verhalten des Beschwerdeführers, dass es nicht bloss leere Worte seien, wenn er bekräftige, dass er bereit sei, die Konsequenzen für sein Verhalten zu tragen und versichere, sich an behördliche Anordnungen zu halten. Im Rahmen der insgesamt bereits rund zehn Jahre, während denen er sich im Strafvollzug befunden habe, sei er nie auf der Flucht gewesen und er sei nie auch nur eine Minute zu spät aus Urlauben zurückgekehrt. Mit seinem Verhalten habe er den Tatbeweis erbracht, dass er bereit sei, die Konsequenzen seines Handelns zu übernehmen. In den Akten finde sich keine Stütze, wonach vom Umstand, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Festnahme nicht in seiner eigenen Wohnung befunden habe, darauf geschlossen werden könne, dies habe damit zu tun, dass er sich dem Strafverfahren habe entziehen wollen. Auch sei es entschieden zurückzuweisen, wenn das Bestehen der Fluchtgefahr mit allenfalls drohenden Repressalien begründet werde. Dies widerspreche dem Zweck der Zwangsmassnahmen. Der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden. Ein beim Beschwerdeführer angeblich bestehender Fluchtwille könne nicht beurteilt und erst recht nicht bejaht werden, ohne dass über den gesamten Chatverlauf zwischen ihm und seiner Schwester verfügt werde. Die für die Beurteilung der Fluchtgefahr relevanten Chats seien bei der Staatsanwaltschaft zu edieren und anschliessend sei ihm Frist zu einer ergänzenden Stellungnahme einzuräumen. An dieser Stelle könne bereits gesagt werden, dass das Zwangsmassnahmengericht aus einem ausführlichen Chat im Wesentlichen einen Satz extrahiert habe, um damit in äusserst selektiver und ergebnisorientierter Weise einen angeblichen Fluchtwillen aufzeigen zu wollen. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Chats werde zeigen, dass ein solcher Wille nicht bestehe. Selbst mit dem vom Zwangsmassnahmengericht ins Feld geführten Satz lasse sich der Schluss auf eine angebliche Fluchtgefahr nicht herleiten.

E. 5.4

Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme fest, im Haftverlängerungsantrag sei begründet worden, dass der Beschwerdeführer eine intensive Vernetzung zum Ausland habe. Ein Teil seiner Familie lebe in J. _____ (Land).

Aufgrund seines Berufes als Tätowierer habe er zudem eine internationale Verbindung und es sei ihm ein Leichtes, sich ins Ausland abzusetzen und dort ein neues Standbein aufzubauen. Der Beschwerdeführer sei in der Schweiz mehrere Jahre im Strafvollzug gewesen und habe nach eigenen Angaben zwischen CHF 800'000.00 und CHF 1'000'000.00 Schulden. In Anbetracht dieser Ausgangslage sei eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Flucht gegeben. Dafür spreche auch, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach der Tat bei einer losen Bekannten untergetaucht sei und über CHF 6'300.00 Bargeld mit sich geführt habe. Die Auswertung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers habe sodann ergeben, dass ihm seine in J. _____ (Land) wohnende Schwester angeboten habe, er solle doch zu ihr kommen. Am 14. Mai 2019 um 12.44 Uhr habe der Beschwerdeführer

geantwortet, dass er mal «schaue was gehe und sonst dann ein bisschen kommen werde». Dies sei während der Zeit gewesen, als er untergetaucht gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe insofern den Tatbeweis, dass er untertauchen würde, selbst erbracht. Dieser Verdacht habe mittels Telefonauswertung weiter erhärtet werden können. Der Beschwerdeführer verfüge seit seiner Akteneinsicht vom 9. Oktober 2019 über die Chatprotokolle, welche er ediert haben wolle. Es stehe ihm frei, die angeblich entlastenden Beweismittel selbst einzureichen.

E. 5.5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft, wonach vorliegend von einer konkreten Fluchtgefahr auszugehen ist. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan hat, hat der Beschwerdeführer den Tatbeweis, dass er untertauchen würde, mittels des von ihm gezeigten Verhaltens unmittelbar nach dem inkriminierten Vorfall vom

E. 8

Januar 2018 E. 3.2, 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1 und 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (HUG/SCHEIDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 221 StPO).

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.